



Land Burgenland

Abteilung 4 – Ländliche Entwicklung, Agrarwesen, Natur- und Klimaschutz
Referat Naturschutzrecht

Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 17.03.2021

Sachb.: Mag. René Kain

Tel.: +43 57 600-2730

Fax: +43 57 600-2817

E-Mail: post.a4-recht-naturschutz@bgld.gv.at

Zahl: A4/NR.L-10009-4-2021

Betreff: Abbrennen von Osterfeuern; Bundesluftreinhaltegesetz (BLRG) und Burgenländische Verbrennungsverbots-Ausnahme-Verordnung (Bgld. VVAV); Information

Sehr geehrte Damen und Herren!

Grundsätzlich ermöglicht die **Bgld. Verbrennungsverbots-Ausnahme-Verordnung – Bgld. VVAV**, LGBl. Nr. 28/2011, das Abbrennen biogener Materialien im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen – siehe dazu auch den beigeschlossenen Erlass.

Brauchtumsfeuer wie insbesondere Osterfeuer haben – ohne dem Bgld. Veranstaltungsgesetz zu unterliegen – veranstaltungsähnlichen Charakter. Brauchtumsfeuer sind gemäß § 1 Abs. 2 Bgld. VVAV allgemein zugänglich, also öffentlich abzuhalten.

Die Bundesregierung hat zur Bewältigung der COVID19-Krise Maßnahmen getroffen wie insbesondere das Verbot von Veranstaltungen gemäß § 13 Abs. 1 der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung – (4. COVID-19-SchuMaV), BGBl. II Nr. 58/2021, in der Fassung BGBl. II Nr. 111/2021.

Daher sind Brauchtumsfeuer wie insbesondere Osterfeuer in der derzeitigen Krisensituation nicht möglich und gesetzlich untersagt!

Zudem wird festgehalten, dass das Abbrennen von Grünschnitt und Gartenabfall im eigenen Garten, folglich auf Privatgrund, wenn das Feuer nicht allgemein zugänglich, also öffentlich ist, kein Brauchtumsfeuer darstellt und unter allen Umständen unzulässig ist. Das Verbrennen sog. nicht biogener Materialien wie behandeltem (zB lackiertem) Holz bis hin zu Müll ist absolut verboten.

Diese Ausführungen entsprechen dem Bundesluftreinhaltegesetz (BLRG) und der Burgenländischen Verbrennungsverbots-Ausnahme-Verordnung (Bgld. VVAV) und gelten unabhängig von der aktuellen COVID19-Krisensituation ohne Einschränkung. Bei Zuwiderhandeln sieht das Gesetz Strafen bis zu € 3.630,- vor (siehe § 8 BLRG).

Es wird allgemein um Kenntnisnahme ersucht. Die burgenländischen Gemeinden werden ersucht, die Bevölkerung in geeigneter Weise (Gemeinde-Homepage, Gemeinde-Zeitung, Aussendungen etc.) zu informieren. Einen Beitrag zur freien Verwendung entnehmen Sie bitte dem Anhang.

Nähere Informationen finden Sie unter diesem Link:

[https://www.burgenland.at/themen/umwelt/luftguete/informationenpublikationen/brauchtuumsfeuer-
aber-richtig/](https://www.burgenland.at/themen/umwelt/luftguete/informationenpublikationen/brauchtuumsfeuer-
aber-richtig/).

Mit freundlichen Grüßen!

Ergeht an:

1. alle Gemeinden des Burgenlandes,
2. alle Bezirkshauptmannschaften und Magistrate des Burgenlandes,
3. den Landesumweltanwalt, Herrn DI Dr. Michael Graf, E-Mail:
umweltanwalt.burgenland@bgld.gv.at,
4. Landessicherheitszentrale Bgld. GmbH, Herrn DI (FH) Ing. Christian Spuller, E-Mail:
c.spuller@lsz-b.at,
5. Abt. 4, Luftgütemessnetzzentrale, E-Mail: post.a4-luft@bgld.gv.at,
6. Bgld. Landwirtschaftskammer, Esterhazystraße 15, 7000 Eisenstadt, Herrn DI Wolf Reheis,
E-Mail: wolf.reheis@lk-bgld.at,
7. Landespolizeidirektion Burgenland, Neusiedler Straße 84, 7000 Eisenstadt, E-Mail:
LPD-B@polizei.gv.at
8. Diözese Eisenstadt, Diözese Eisenstadt, St. Rochus-Straße 21, 7000 Eisenstadt, E-Mail:
office@martinus.at
9. Verein Burgenländischer Naturschutzorgane, Herrn Mag. Hermann Frühstück, E-Mail:
hermann.fruehstueck@schule.at

Eisenstadt, am 17.03.2021

Für den Landeshauptmann:

Die Abteilungsvorständin:

(Mag. Ljuba Szinovatz)



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail anbringen@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>

Private Osterfeuer sind (unabhängig von COVID19) verboten

Brauchtumsfeuer (Osterfeuer und Sonnwendfeuer) sind meist religiös motivierte Veranstaltungen, bei denen Grünschnitt verbrannt wird und bei welchen die „Leut‘ z’sam kommen“. Heuer müssen diese Veranstaltungen leider aufgrund der COVID19-Krise (wie bereits 2020) **ausfallen**. Auf Grund der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung des Gesundheitsministeriums sind **Veranstaltungen** derzeit **untersagt**, auch die Brauchtumsveranstaltungen sind davon betroffen. Ob Sonnwendfeuer wieder erlaubt sein werden wird sich zeigen.

Unabhängig von derzeitigen Vorgaben aufgrund der COVID19-Krise stellt das Abbrennen von Grünschnitt und anderen Materialien im eigenen, **privaten Garten** jedenfalls kein Osterfeuer dar, selbst wenn es zu Ostern abgebrannt wird. Solche Feuer sind absolut **verboten**. Grünschnitt wie Äste, Laub und Gehölz gehören auf die Grünschnittdeponie oder gehäckselt und kompostiert. Bauabfall und anderer Müll sind niemals zu verbrennen, sondern beim örtlichen Sammelzentrum abzuliefern oder in den dafür vorgesehenen Sammelbehältern zu entsorgen. Die Burgenländische Landesregierung hat sich im Zukunftsplan Burgenland das Ziel gesetzt, die Luftqualität im Burgenland weiter zu verbessern - jede und jeder kann zur Erhaltung unserer reinen Luft und einer sauberen Umwelt persönlich einen wertvollen Beitrag leisten!

Rückfragen bei:

Mag. René Kain

Amt der Bgld. Landesregierung

Abt. 4 – Ländliche Entwicklung, Agrarwesen, Natur- und Klimaschutz

Hauptreferat Agrar-, Umwelt- und Verkehrsrecht

T: 057600-2730

rene.kain@bgld.gv.at